

**Gültig für:**

Alle Mitarbeitenden im Eisenbahnbetrieb, die unter der Sicherheitsverantwortung der DB Fahrwegdienste GmbH auf DICH tätig sind

**Gültig ab:** 12.10.2022**Ungültig ab:****Ersatzsehhilfe bei Tätigkeiten auf deutscher Infrastruktur auf Schweizer Gebiet (DICH)****1. Hintergrund**

Aus gegebenen Anlässen weise ich auf die schon lange bestehende Regelung des Bundesamtes für Verkehr in der Schweiz hin. Die BAV-RL "Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für Personen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich nach VTE und ZSTEBV" schreibt vor, dass Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb, welche sicherheitsrelevante Tätigkeiten gem. VTE1 (nur Triebfahrzeugführer) oder ZSTEBV2 (alle übrigen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, z.B. Zf/Rb Bau, Wagenmeister) ausüben und die eine Brille bzw. Kontaktlinsen tragen, bei ihrer Tätigkeit stets eine Ersatzbrille griffbereit haben müssen.

**2. Information**

Mitarbeitende im Eisenbahnbetrieb, die auf Schweizer Gebiet tätig sind und eine Sehhilfe benötigen, müssen eine zweite Sehhilfe griffbereit haben.

Die Ersatzsehhilfe muss so gestaltet sein, dass die Betroffenen damit die gleiche Sehkraft erreichen wie mit ihrer regulär getragenen Sehhilfe.

Griffbereit“ bedeutet bei ortsbeweglichen Tätigkeiten „am Mann“; bei ortsfesten Tätigkeiten direkt am Arbeitsplatz (z.B. beim Tf auf dem Führerstand).

Eisenbahnbetriebsleiter  
I.N-FW-VE(3)